



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
HOMEPAGE www.graubuenden-reformiert.ch

Ausschreiben Nr. 671

Herbst 2016

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

Inhaltsverzeichnis

I. Vernehmlassung	4
1. Revision der Kirchenverfassung	4
II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates	4
2. Wahlvorschläge zuhanden des EGR	4
3. Wahlvorschlag zuhanden des Kirchenrates für die ÖME-Kommission	6
4. Erlass einer Finanzhaushaltsverordnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse Graubünden und der Kirchgemeinden; Vernehmlassung durch die Synode	6
5. Reformationsjubiläum	7
III. Kolloquiale Berichte	8
6. <i>GemeindeBilden</i>	8
7. Kolloquiale Veranstaltungen	8
8. Religionsunterricht 2016/2017	8
9. Archivvisitationen	9
10. Bericht der Laienprediger/-innen	9
11. Anträge, Anregungen und Vorschläge	10
IV. Diverse Informationen	11
12. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien	11
13. Jubiläen	14
14. Vorgehen bei Pfarrvakanz	15

15. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2016/2017	15
16. Sitzungen des Kirchenrates 2016/2017	16
17. Termine der Herbstkolloquien 2016	17
18. Termine der Frühlingskolloquien 2017	17
19. Einsendung der Kolloquialprotokolle	18
Anhang (Adressen)	19

I. Vernehmlassung

1. Revision der Kirchenverfassung

Den Kolloquien liegt seit dem Frühjahr 2016 der Entwurf der Kirchenverfassung für die Vernehmlassung vor. Anlässlich der Frühjahrsversammlungen der Kolloquien wurde die kolloquiale Beratung des Verfassungsentwurfs geplant.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien nun, ihre Stellungnahmen anlässlich der Herbstkolloquien zu verabschieden und dem Kirchenrat mit dem Protokoll zukommen zu lassen.

Ende Januar 2017 wird sich die Synode zum kirchenrätlichen Entwurf äussern können. Ziel ist es, dass der EGR die Vorlage im Jahr 2017 beraten kann.

II. Mitteilungen/Umfragen des Kirchenrates

2. Wahlvorschläge zuhanden des EGR

Nichtsynodale Mitglieder des Kirchenrats 2017/20

Am 1. Januar 2017 beginnt die nächste Amtsdauer für die Mitglieder des Kirchenrates. An seiner Juni-Sitzung hat der EGR bereits die Wiederwahl der drei nicht-synodalen Mitglieder Barbara Hirsbrunner, GR Andreas Thöny und Dr. Frank Schuler vorgenommen.

Kirchenrat GR Christoph Jaag, Schiers, Kolloquium IX Prätigau, Vorsteher Departement 3 «Finanzen», demissioniert

zum Ende des Jahres. Für ihn ist an der November-Sitzung des EGR eine Neuwahl vorzunehmen.



Anlässlich der Frühlingsitzungen haben die Kolloquien keine Vorschläge für die Ersatzwahl eingebracht. Sie werden nun gebeten, mit dem Protokoll Wahlvorschläge für den noch zu besetzenden Sitz im Kirchenrat einzureichen.

Vorberatungskommission des EGR für die Totalrevision der Verfassung

An der Herbstsession des EGR ist eine Vorberatungskommission für die Totalrevision der Verfassung zu wählen. Je Kolloquium soll mindestens eine Person in der Kommission vertreten sein, um den Informationsfluss aus der Vernehmlassung sicherzustellen. Dazu kommt das Präsidium. Die Kommission soll breit aufgestellt sein und verschiedene Aspekte (Theologen, Laien, Diakone, Sprache, Stadt, Dorf, Tourismus, Geschlechter usw.) berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, wird die Kommissionsgrösse auf 11 – 15 Personen festgelegt. Entsprechend können die Kolloquien auch mehr als eine Person vorschlagen, mindestens jedoch eine.



Die Wahlvorschläge der Kolloquien mit genauen Namen und Adressen der Vorgeschlagenen sind im Kolloquialprotokoll aufzuführen. Jedes Kolloquium soll mindestens eine Person zur Wahl vorschlagen.

3. Wahlvorschlag zuhanden des Kirchenrates für die ÖME-Kommission

Da Pfrn. Dr. Ruth Schäfer, Scharans, aus dem Kanton wegzieht, muss eine Ersatzwahl für die ÖME-Kommission vorgenommen werden. Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl in die ÖME-Kommission zu benennen.



Die Wahlvorschläge mit genauem Namen und Adresse sind im Kolloquialprotokoll aufzuführen.

4. Erlass einer Finanzhaushaltsverordnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse Graubünden und der Kirchgemeinden; Vernehmlassung durch die Synode

An der Frühlingssession des EGR wurde eine Vorberatungskommission für das Geschäft «Erlass einer Finanzhaushaltsverordnung der Kantonalen Evangelischen Kirchenkasse Graubünden und der Kirchgemeinden» gewählt.

Anlässlich der Synode in St. Antönien fand die Vernehmlassung dieses Geschäfts durch die Synode statt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung fliessen durch das Synodalprotokoll in die Arbeit der Vorberatungskommission des EGR ein.

5. Reformationsjubiläum

Die Arbeitsgruppe wendet sich zur Vorbereitung des Jubiläumsjahres 2017 mit zwei Themen an die Kolloquien:

1. Kommunikation

Damit die Veranstaltungen zum Reformationsjubiläum einen grossen Personenkreis erreichen, ist die Arbeitsgruppe um frühzeitige Kommunikation der Termine bemüht.

Alle Veranstaltungen, die von der Arbeitsgruppe verantwortet werden, sind abrufbar unter dem Veranstaltungskalender auf der Homepage der Landeskirche (www.gr-ref.ch/reformation). Zusätzlich wird es halbjährlich gedruckte Programme geben. Beides soll den Kirchgemeinden erleichtern, die Teilnahme mit Gruppen frühzeitig zu planen.

Weitere Veranstaltungen der Kirchgemeinden werden dem Veranstaltungskalender gerne hinzugefügt. Es wird gebeten, die Termine quartalsweise an die Kolloquialpräsidentinnen und -präsidenten zur Weiterleitung zu senden.

2. Reformationssonntag 2017

Am 5. November 2017 sollen in der ganzen Schweiz regionale Gottesdienste mit einer speziellen Reformationsliturgie gefeiert werden. Die Liturgie wird in allen Kantonssprachen vorliegen. Die Arbeitsgruppe bittet die Kolloquien zu prüfen, welche Möglichkeiten sich zur regionalen Zusammenarbeit bzw. für einen kolloquialen Gottesdienst bieten. Ergebnisse sind spätestens im Protokoll des Frühjahrskolloquiums 2017 festzuhalten.

III. Kolloquiale Berichte

6. Gemeinde*Bilden*

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von Gemeinde*Bilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

7. Kolloquiale Veranstaltungen

Der Kirchenrat erwartet den Bericht über die seit dem Herbstkolloquium 2015 abgehaltenen kolloquialen Veranstaltungen wie Pastoralkonferenzen, Retraiten, Weiterbildungsanlässe, Bezirksfeiern und so weiter. Im nächsten Frühlingsausschreiben werden die Angaben publiziert.

Der Kirchenrat bittet die Kolloquien, bei der Auflistung der Pastoralkonferenzen auch die behandelten Themen zu benennen. Eine Auflistung der Termine allein ist nicht sinnvoll. Die Berichte dienen anderen Kolloquien als Ideenbörse. Daher sind Angaben zu Referentinnen/Referenten und zu den behandelten Themen hilfreich.

8. Religionsunterricht 2016/2017

Der Kirchenrat erhebt auch für dieses Schuljahr durch die Fachstelle Religionspädagogik die Daten für den Religionsunterricht.

Ergeben sich in Bezug auf den Religionsunterricht im laufenden Schuljahr in den Kirchgemeinden Probleme, verweist der Kirchenrat auf die Möglichkeit, sich direkt an die Fachstellenleiterin Religionspädagogik zu wenden (Adresse im Anhang).

9. Archivvisitationen

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivvisitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Präsident der Archivkommission, Pfr. Kurt Bosshard, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

10. Bericht der Laienprediger/-innen

Die Laienprediger/-innen geben dem zuständigen Kolloquium gemäss Art. 13 Ziffer 6 der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) einen Tätigkeitsbericht für 2015/2016 ab.

Der Kirchenrat erwartet die Berichte zusammen mit dem Protokoll des Kolloquiums zur Einsicht. Wenn Laienprediger/-innen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

Die nächste Tagung für die Laienprediger/-innen findet am Samstag, 22. Oktober 2016, statt.

11. Anträge, Anregungen und Vorschläge

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen, nicht durch einzelne Kolloquiale.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.
- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

IV. Diverse Informationen

12. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Frühlingskolloquien

Zur Information aller Kolloquialer erscheinen an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie der Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat der Frühlingskolloquien.

Verhandlungsgegenstände

Am Frühlingskolloquium lagen keine Verhandlungsgegenstände vor.

Die folgenden Anträge gelangten an den Kirchenrat:

Das Kolloquium II beantragt einstimmig eine Prüfung gesetzlicher Vorgaben zur Regelung von Kasualhandlungen in den Kirchgemeinden.

Hintergrund sind Fragen wie z. B.: Darf eine Trauung nur in der Kirche oder auch in der freien Natur stattfinden? Darf eine Taufe nur während oder auch ausserhalb eines Gottesdienstes vollzogen werden? Wie geht man mit Wünschen von Nichtmitgliedern der Landeskirche um? Es stellt sich auch die Frage nach der Entlohnung einer Pfarrperson in Teilzeitanstellung.

Der Kirchenrat sieht im Moment von einer Prüfung der gesetzlichen Vorgaben ab, da das angesprochene Thema an der Synode 2017 im Rahmen des 10-Jahresberichtes behandelt wird. Allenfalls könnten danach neue gesetzliche Regelungen bedacht werden.

Bis dahin verweist der Kirchenrat auf die entsprechenden Artikel der Verordnung 210. Zuständig für die Kasualhandlungen sind Kirchengemeindevorstand und Pfarramt. Bei allen Entscheidungen in den Kirchengemeinden muss in diesem Zusammenhang die seelsorgerliche Komponente bei den Kasualhandlungen im Blick sein.

Das Kolloquium VIII beschliesst, den Antrag folgenden Inhalts an den Kirchenrat zu stellen: «Der Kirchenrat verlangt von den kantonalen Instanzen (Departement) entsprechende Vorschriften zuhanden der Schulleiter. Das Departement soll kontrollieren, ob die Schulen ihre diesbezüglichen Aufgaben erfüllen.»

Der Kirchenrat nimmt das Anliegen auf und wird es mit der Regierung besprechen. Er begrüsst es sehr, wenn auch vor Ort die Diskussion geführt wird.

Die folgenden Anregungen gelangten an den Kirchenrat:

Das Kolloquium I schlägt dem Kirchenrat vor: «Der Kirchenrat überarbeitet die Prozentzuteilung für das pfarramtliche Sekretariat, wenn es sich um romanisch-, italienisch- oder zweisprachige Kirchengemeinden handelt».

In seiner Maisitzung 2016 hat der Kirchenrat festgelegt, dass eine neu fusionierte mehrsprachige Kirchengemeinde einen einmaligen Beitrag von CHF 4'000.– für die Implementierung einer zweisprachigen Kultur erhält. Jede fusionierte Kirchengemeinde kann diesen Beitrag nur einmal erhalten. Bei der Beantragung muss ein Grundkonzept, das später noch ausgebaut werden kann, vorgelegt werden.

Ansonsten gelten die Sekretariatsprozente des «grünen Heftes». Dieses sieht keine Sonderregelung für romanisch-, italienisch- oder zweisprachige Kirchengemeinden vor.

Im Kolloquium III wird kontrovers über die neue Berufsbezeichnung «Fachlehrperson Religion» diskutiert. Die Anregung, neu und offen in der Gesamtkirche über die Berufsbezeichnung zu diskutieren und bis zur Einführung von Lehrplan 21 eine verbindliche Benennung zu finden, wird einstimmig angenommen.

Der Kirchenrat hält an der Bezeichnung fest.

Das Kolloquium X bringt die folgende Anregung an den Kirchenrat ein: Bericht und Erneuerung der Erlaubnis von Laienprediger/-innen sollen auf dieselbe Kolloquiumssitzung terminiert werden.

Der Kirchenrat legt fest, ab 2017 die Berichte jeweils für die Frühlingssitzung der Kolloquien zu traktandieren. In diesem Jahr wird der Bericht der Laienprediger/-innen noch einmal im Herbst erbeten.

Der folgende Vorschlag gelangte an den Kirchenrat:

Das Kolloquium IX reicht dem Kirchenrat den folgenden Vorschlag ein: «Die Pfarrämter geben künftig für die landeskirchliche Jahresstatistik nicht nur an, wie viele kirchliche Erd- und Feuerbestattungen in der Gemeinde stattgefunden haben, sondern auch, wie viele Urnenbeisetzungen nicht auf dem kommunalen Friedhof, also privat vorgenommen wurden.» Begründung: Die bisherige Statistik erfasst «kirchliche Bestattungen», an denen Pfarrpersonen mitwirken. Dabei ist die Pfarrperson bei immer mehr «Bestattungen» gar nicht mehr dabei, sondern hält nur noch die Abdankung.

Der Kirchenrat sieht vorläufig von einer erweiterten Abfrage für die Statistik ab, da dieser Vorschlag den 10-Jahresbericht 2017 betrifft. Der Kirchenrat weist darauf hin, dass in jedem Fall die Abdankung unter Beteiligung einer Pfarrperson ein kirchlicher Gottesdienst ist, auch wenn die Urne zu einem späteren Zeitpunkt ohne die Pfarrperson beigelegt wird. Die Statistik erfasst also aktuell die kirchliche Beteiligung bei einer Abdankung ohne die individuell mögliche Ausgestaltung.

13. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchengemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von

kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden. Er/sie erhält auch eine Urkunde.

Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

14. Vorgehen bei Pfarrvakanz

Auf der Website der Landeskirche ist unter der Adresse www.gr-ref.ch/downloads ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar.

15. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2016/2017

- Mittwoch, 09.11.2016 (ganztags), Grossratssaal
- Mittwoch, 07.06.2017 (nachmittags), Grossratssaal (Je nach Stand der Totalrevision der Verfassung könnte auch eine Ganztagesitzung angesetzt werden.)
- Mittwoch, 08.11.2017 (ganztags), Grossratssaal

16. Sitzungen des Kirchenrates 2016/2017

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2016: 22. September, 27. Oktober, 17. November, 15. Dezember.

Termine der Sitzungen 2017: 19. Januar, 23. Februar, 16. März, 6. April, 18. Mai, 8. Juni, 6. Juli, 24. August, 21. September, 26. Oktober, 16. November, 14. Dezember.

17. Termine der Herbstkolloquien 2016

Kolloquium I	Ob dem Wald	10. Sept.
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	21. Sept.
Kolloquium III	Nid dem Wald	14. Sept.
Kolloquium IV	Chur	12. Sept.
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	14. Sept.
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	8. Sept.
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Sursès	7. Sept.
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	21. Sept.
Kolloquium IX	Prättigau	14. Sept.
Kolloquium X	Davos-Albula	14. Sept.

18. Termine der Frühlingskolloquien 2017

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Frühlingskolloquien des nächsten Jahres im Protokoll aufzuführen.

19. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Oktober statt; die zugehörigen Akten werden im September versandt.

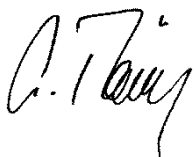
Wir sind froh, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (möglichst als Word-Datei) bald an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar, Rüdiger Döls, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 30. September ebenfalls an den stellvertretenden Kirchenratsaktuar.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Frühlingskolloquien 2017 wird der 15. April sein.

Chur, im Juli 2016

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny
Präsident



Kurt Bosshard
Aktuar

Anhang (Adressen)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Kurt Bosshard

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Stellvertretender Kirchenratsaktuar

Pfr. Rüdiger Döls

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 257 11 00

ruediger.doels@gr-ref.ch

Fachstelle Religionspädagogik

Pfrn. Ursula Schubert

Loëstrasse 60

7000 Chur

081 252 62 39

ursula.schubert@gr-ref.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch